

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	24.02.2026

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Bad Ems vom 08.01.2026;**Anhörung des Stadtrates****Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau hatte nach Anhörung des Stadtrates und des Verbandsgemeinderates die Neufassung einer Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für den Bereich der Stadt Bad Ems erlassen, die zum 01.01.2026 in Kraft gesetzt wurde. Auf die seinerzeitige Beschlussvorlage 3 DS 17/0146 vom 18.09.2025 wird verwiesen. In diese neue Gebührenordnung wurden als Gebührentatbestände auch erstmals die Gebühren für Zeitparkscheine (in Form von Wochen-, Monats- und Jahrestickets) aufgenommen, die im Zusammenhang mit dem Systembetreiber Easy Park GmbH seit Sommer 2022 bzw. Anfang 2024 erworben werden können.

Bei einer Überprüfung aus gegebenem Anlass wurde festgestellt, dass entsprechende Gebührentatbestände in die zuvor geltende Parkgebührenordnung vom 18.11.2021 (in Kraft ab 01.01.2022) später nicht aufgenommen worden waren, obwohl die Möglichkeit des Erwerbs der o.a. Zeitparktickets bereits noch während der Geltungsdauer der bisherigen Parkgebührenordnung bestanden hat. Es bestand also keine formale Ermächtigungsgrundlage in der Parkgebührenordnung, um für diese Form von Parktickets Gebühren erheben zu können. Durch diese fehlende Regelung in der Parkgebührenordnung ist den KfZ-Nutzern im Ergebnis jedoch kein Nachteil und damit auch kein finanzieller Schaden entstanden, da sie für den Erwerb der Tickets und der Entrichtung der hierfür anfallenden Gebühren (entweder über die entsprechenden Parkscheinautomaten oder durch elektronische Einrichtungen -Bedienung der entsprechenden ParkApp über ein Mobiltelefon- oder ausnahmsweise auf persönlichen Antrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung als Straßenverkehrsbehörde) eine entsprechende konkrete Gegenleistung in Form der Berechtigung, für den jeweiligen Zeitraum den Parkraum zum Parken ihres KfZ zu benutzen, erhalten und diese Gegenleistung auch tatsächlich in Anspruch genommen haben.

Es ist zu erwarten, dass durch verschiedene KfZ-Nutzer Anträge auf Erstattung entrichteter Parkgebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Wochen-, Monats- oder Jahrestickets an die Verwaltung gerichtet werden. Über diese ist dann nach entsprechender Prüfung der Sach- und Rechtslage jeweils zu entscheiden. Dies liegt alleine in der Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung.

Um den o.a. Mangel nach Möglichkeit zu heilen, ist im Rahmen einer Verordnung zur Änderung der zum 01.01.2026 neu erlassenen Parkgebührenordnung der Verbandsgemeindeverwaltung eine nachträgliche rückwirkende Aufnahme der

entsprechenden o.a. Gebührentatbestände auf der Grundlage der zum 01.04.2023 neu erlassenen Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung von Parkgebühren in Form von Wochen-, Monats- oder Jahrestickets vorgesehen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die betroffenen KfZ-Nutzer hierdurch im Ergebnis keine Schlechterstellung erfahren, da sie die für die Entrichtung der Parkgebühren angebotene Gegenleistung (Benutzung des Parkraums) tatsächlich in Anspruch genommen haben und durch den Erwerb der entsprechenden Zeitparktickets die hierfür jeweils zu zahlende Gebühr akzeptiert haben. Sie wurden durch den Erwerb der entsprechenden Tickets bei Entrichtung der Gebühr vom sonst bestehenden modifizierten Halteverbot im Bereich einer Parkraumbewirtschaftungszone durch Parkscheinautomaten befreit (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung -StVO-).

Zum vorgesehenen Erlass einer Verordnung zur Änderung der derzeit geltenden Gebührenordnung über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Bad Ems sind sowohl der Stadtrat als auch der Verbandsgemeinderat zu hören (§ 4 der o.a. Landesverordnung vom 28.03.2023).

Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt im Rahmen der Anhörung vom beigefügten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Bad Ems Kenntnis.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister